



Stadt Karlsruhe, 76124 Karlsruhe, Ordnungs- und Bürgeramt

Ortsverwaltung Neureut

Per E-Mail: [neureut@karlsruhe.de](mailto:neureut@karlsruhe.de)

**Stadt Karlsruhe | Ordnungs- und Bürgeramt**

Amtsleitung  
Kaiserallee 8, 76133 Karlsruhe

Sachbearbeitung: Carolin Westhues,  
Telefon: 0721 133-3933, Fax: 0721 133-3209  
E-Mail: [oa@karlsruhe.de](mailto:oa@karlsruhe.de)  
Servicezeiten Sekretariat: Mo bis Fr von 8:30 bis 12:30 Uhr,  
Mo bis Mi von 14 bis 15:30 Uhr, Do von 14 bis 17 Uhr  
Haltestelle: Mühlburger Tor  
Behindertenparkplatz im Hof, Einfahrt Helmholzstraße 9

5. März 2024

## Verkehrssituation Klammweg Neureut / Anträge der OR-Fraktionen

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher,

vielen Dank für Ihre E-Mail beziehungsweise Ihr Schreiben vom 9. Februar 2024 mit Übermittlung der Anträge aus der Ortschaftsratsitzung vom 16. Januar 2024, der E-Mail von Frau Häfele sowie der weiteren Unterlagen.

In Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt und dem Tiefbauamt nehme ich dazu gerne Stellung.

Zunächst möchte ich auf die Anträge der Ortschaftsratsfraktionen GRÜNE, CDU, SPD und FDP eingehen und vorwegstellen, dass wir die Intention zur Verbesserung der Verkehrssicherheit begrüßen. Wir nehmen die Anliegen ernst und versichern alle rechtlich möglichen Anordnungen zu treffen, um die Sicherheit im Straßenverkehr bestmöglich zu gewährleisten. Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

### Fußgängerüberweg

Ein Fußgängerüberweg ist nach den derzeit geltenden Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h und einer Verkehrsstärke von 600 Kraftfahrzeugen in der Spitzenstunde, wie sie im Klammweg vorliegt, nicht erforderlich. Unter anderem kommt ein Fußgängerüberweg auch nur dort in Frage, wo auf beiden Straßenseiten Gehwege vorhanden sind oder wo ein weiterführender Fußweg vorhanden ist. Der Fußverkehr im Klammweg würde lediglich auf eine Aufstellfläche im Mittelstreifen geführt werden, was den Anforderungen nicht genügt.

Zudem macht die Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen Vorgaben zur Einrichtung von Fußgängerüberwegen bei Bushaltestellen. Diese dürfen nur in Fahrtrichtung hinter Bushaltestellen angelegt werden und auch nur dann, wenn zum Beispiel durch eine Mittelinsel verhindert werden kann, dass Fahrzeuge den haltenden Bus überholen. Dies ist unter den aktuellen örtlichen Gegebenheiten nicht möglich.

### Querungsmöglichkeiten für den Fußverkehr

Auch eine signalisierte Fußgängerquerung ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und den vorliegenden Verkehrszahlen, nach der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, nicht erforderlich.

Fahrbahneinengungen werden in der Regel als Querungshilfen für Zu Fuß Gehende eingerichtet und dienen in erster Linie nicht der Ausbremsung des Verkehrs. Mit den aktuellen örtlichen Gegebenheiten ist die Einrichtung einer Engstelle, vor allem im Hinblick auf die Anfahrbarkeit der Bushaltestellen durch den Bus, nicht möglich. Ähnlich wie bei anderen Querungshilfen, lassen sich diese nur im Zusammenhang mit einem Umbau des Klammweges realisieren.

### Aufpflasterung/Fahrbahnanhebung

Aufpflasterungen wurden in der Stadtverwaltung in der Vergangenheit kontrovers diskutiert und schlussendlich nicht als zielführend erachtet. Aufpflasterungen haben den Nachteil, dass es zu steigenden Lärmbelastungen und Beeinträchtigungen anderer Verkehrsteilnehmenden wie Radfahrende kommt. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Geschwindigkeit des Kfz-Verkehrs nur im Bereich der Aufpflasterung reduziert wird und im Anschluss wieder beschleunigt wird. Dies bedeutet, dass im gesamten Straßenabschnitt und in regelmäßigen Abständen entsprechende Aufpflasterungen vorgesehen werden müssen. Dies wiederum hat jedoch zur Folge, dass auch bei lokalen Aufgrabungen in der Straße, der Straßenaufbau beeinträchtigt und Anpassungsarbeiten an der Entwässerung notwendig werden. Des Weiteren führt der Materialwechsel zwischen Asphalt und Pflaster im Zusammenhang mit der entsprechenden Verkehrsbelastung, zu deutlich früheren, notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen. Aus diesen Gründen sollen Aufpflasterungen möglichst vermieden werden. Stattdessen muss eine Prüfung des gesamten Querschnittes erfolgen und der Straßenquerschnitt bei anstehenden Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen angepasst werden.

Da das Tiefbauamt den Klammweg als sanierungsbedürftig eingestuft hat, ist ein Umbau des Klammweges mittel- bis langfristig geplant.

In diesem Zusammenhang können die bemängelten Punkte und Verbesserungsvorschläge miteinbezogen und geprüft werden. Unter anderem wäre eine Verbreiterung des südlichen Gehweges unter Entfall der Parkierung sowie die Einrichtung einer Querungsstelle denkbar. Ebenso könnten in diesem Zusammenhang auch die Aufstellbereiche im Mittelstreifen/Grünstreifen verbreitert werden.

### Geschwindigkeit/Unfalllage

Hinsichtlich der gefahrenen Geschwindigkeiten im Klammweg wurde bei einer aktuellen Zählung durch die Verkehrsüberwachung im Zeitraum vom 12. Januar bis zum 19. Januar 2024 festgestellt, dass 85 Prozent der Fahrzeuge 46 km/h oder weniger gefahren sind. Damit wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h sogar in den allermeisten Fällen unterschritten. Dieses Ergebnis ist sehr positiv zu bewerten.

Hinzu kommt, dass nach Rückmeldung des Polizeipräsidiums Karlsruhe die Unfalllage im Klammweg unauffällig ist. Abgesehen von dem Unfall am 27. Oktober 2023 sind in den letzten zehn Jahren keine weiteren Unfälle bekannt.

Eine besondere örtliche Gefahrenlage, als rechtlich normierte Voraussetzung für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung, kann im Klammweg in der Folge nicht erkannt werden, sodass eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h nicht angeordnet werden kann. Dies gilt sowohl für den gesamten Klammweg als auch für kürzere Abschnitte.

Unabhängig davon kann Tempo 30 aus Gründen des Lärmschutzes oder aufgrund von schutzwürdigen Einrichtungen angeordnet werden.

Eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus Lärmschutzgründen ist lediglich für die im Lärmaktionsplan enthaltenen Straßenabschnitte möglich. Sollten sich mit der anstehenden Fortschreibung des Lärmaktionsplanes Möglichkeiten zur Anordnung von Tempo 30 ergeben, wird dies selbstverständlich umgesetzt.

Eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h aufgrund von schutzwürdigen Einrichtungen (zum Beispiel bei Kindergärten, Schulen und Altenheimen) ist möglich, wenn diese über einen direkten Zugang zur Straße verfügen. Diese Kriterien sind im Klammweg nicht erfüllt.

Die Möglichkeiten zur Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung sind aus den dargelegten Rechtsgründen derzeit ausgeschöpft.

Zu der E-Mail von Frau Häfele vom 17. Januar 2024 können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Gegen das vereinzelte Anbringen von Postern und Schildern in den Gärten entlang des Klammweges bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken, solange sich hieraus keine Beeinträchtigung für den fließenden Verkehr oder eine Behinderung der zu Fuß Gehenden auf dem Gehweg ergibt. Es dürfen keine Poster oder Schilder angebracht werden, die den Verkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung ähneln und in irgendeiner Form den Verkehr regeln sollen.

Banner im öffentlichen Raum werden lediglich zu Schulbeginn aufgehangen. Eine dauerhafte Anbringung solcher Banner ist nicht vorgesehen.

Eine „Critical Mass“ ist in der derzeitigen Aktionsform als Versammlung zu bewerten. Diese wäre bei der Versammlungsbehörde anzumelden. Nähere Informationen erhalten Sie über folgenden Link:

<https://web1.karlsruhe.de/service/Buergerdienste/leistung.php?id=1096>

Zur Ausweisung von Parkflächen können wir Ihnen mitteilen, dass nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung grundsätzlich am rechten Fahrbahnrand zu parken ist. Parkflächenmarkierungen zur Vorgabe der Parkweise werden nur dann angebracht, wenn diese zwingend erforderlich sind. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn das Parken auf dem Gehweg legalisiert werden soll oder wenn es ohne eine Unterteilung der Parkflächen insbesondere für Einsatzkräfte zu Problemen bei der Durchfahrt kommt.

Im Klammweg bestehen dahingehend keine Probleme, sodass die Markierung von Parkflächen nicht erforderlich ist.

Zur Geschwindigkeitsüberwachung merken wir an, dass unter Berücksichtigung der erhobenen Werte durch den Verkehrszähler und der rechtlich zu berücksichtigenden Toleranzwerte bei Geschwindigkeitsverstößen überwiegend keine Ordnungswidrigkeitenverfahren auslöst werden würden.

Dennoch hat die Verkehrsüberwachung ihren Enforcement-Trailer bereits präventiv vor Ort eingesetzt, um scharfe Messungen durchführen zu können. Dieser wird auch in Zukunft im Rahmen der personellen Möglichkeiten im Klammweg eingesetzt werden.

Zusammenfassend möchte ich Ihnen bestätigen, dass die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten im Bestand derzeit ausgeschöpft, so dass nachhaltige Verbesserungen erst im Zuge des Umbaus zu erwarten sind. Gleichwohl behalten wir die Lage aufmerksam im Blick. Sollten sich neue Möglichkeiten ergeben, werden wir diese selbstverständlich prüfen und auch umsetzen.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Günzel